

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) und dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, der Integrationskursverordnung und weiterer Verordnungen

23.09.2015

DGB-Bundesvorstand
Vorstandsbereich 04

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
Tel.: 030 – 240 60 – 342
E-Mail:
volker.rossocha@dgb.de

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

I. Einleitung

Am 22. September 2015 hat das Bundesministerium des Innern den Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, der Integrationsverordnung und weiterer Verordnungen mit einer Fristsetzung für Stellungnahmen bis zum 23. September 2015, 18:00 Uhr zugeleitet.

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz) sollen insgesamt 20 Gesetze und Verordnungen¹ verändert werden. Zudem sollen die Richtlinie 2013/32/EU „zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes“ und die Richtlinie 2013/33/EU „zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen“ umgesetzt werden. Mit der vorgelegten (Mantel-)Verordnung sollen vier Verordnungen verändert werden.

Der DGB kritisiert die kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme, zumal die Entwürfe vom 20. bzw. 21. September nicht den aktuellen Stand wiedergeben. Eine umfassende Prüfung aller Änderungsvorschläge auch im Hinblick auf ihre Wirkung ist innerhalb der Frist nicht möglich. Angesichts massiv angestiegener Zahl an Asylsuchenden und den damit verbundenen Herausforderungen wäre es aus Sicht des DGB sinnvoller gewesen, nur solche Maßnahmen zu beschließen, die sich auf die Beschleunigung der Asylverfahren und die Unterbringung beziehen.

Ziele des Entwurfs

Mit dem Artikelgesetz will die Bundesregierung auf die „präzedenzlose“ Zahl von Asylbewerbern und auf die überproportionale Belastung (im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten) reagieren. Ziele sind, die Asylverfahren zu beschleunigen, Rückführungen (Abschiebungen) zu vereinfachen, „Fehlansätze“ für eine Antragstellung zu beseitigen und für einen befristeten Zeitraum von Regelungen und Standards bei der Unterbringung abzuweichen. Gleichzeitig soll die Integration derjenigen, „die über eine gute Bleibeperspektive verfügen“, verbessert werden.

Der DGB ist überzeugt, dass Deutschland die mit der massiv angestiegenen Zahl an Asylsuchenden verbundenen Herausforderungen bewältigen kann. Er unterstützt die Auffassung der Bundeskanzlerin, die die Hilfsbereitschaft Deutschlands anlässlich der Eröffnung des ver.di-Kongresses am 20. September 2015 betont hat. Zu Recht weist sie auf eine gemeinsame Verantwortung der Europäischen Union hin: „Wir sind eine Europäische Union, die die gleichen Werte vertritt, die eine gemeinsame Asylpolitik hat, die sich für offene Grenzen eingesetzt hat – offene Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten.“

Asylverfahrensgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Aufenthaltsgesetz, Bundesmeldegesetz, Bundesärzteverordnung, Baugesetzbuch, Verwaltungsgerichtsordnung, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich, SGB III, SGB V, Bundeszentralregistergesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU, Gesetz über das Ausländerzentralregister, Aufenthaltsverordnung, Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (ArGV), Grundgesetz

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf mit seinen Vorschlägen zur Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer, der Einschränkung sozialer Leistungen und zur Abschiebung von Flüchtlingen weist in eine andere Richtung. Er zielt auf die Einschränkung der Schutzgewährung und behindert die Eingliederung von Flüchtlingen durch Ausschluss bestimmter Gruppen.

II. Zusammenfassende Bewertung des vorliegenden Gesetz- und Verordnungsentwurfes

In dieser Stellungnahme beschränkt sich der DGB auf eine zusammenfassende Bewertung zu einzelnen Regelungsbereichen und verzichtet dabei in der Regel auf konkrete Änderungsvorschläge.

Das Artikelgesetz soll ebenso dazu dienen, die involvierten Behörden und damit das dort tätige Personal in die Lage zu versetzen, die Aufgaben kompetent bewältigen zu können und – wo möglich – Verwaltungsaufwand zu verringern. Für einen begrenzten Zeitraum war es möglich, dass die Beschäftigten von Bund, Ländern und Kommunen bis zur Grenze der Belastbarkeit arbeiteten. Gute Arbeitsbedingungen unter Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und tragfähige Strukturen können aber vor dem Hintergrund einer jahrelangen Kürzungspolitik im öffentlichen Dienst mit massivem Personalabbau nur mit einem deutlichen Personalszuwachs geschaffen werden. Für die Durchführung der Asylverfahren und vor allem auch für eine erfolgreiche Integration braucht es auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ausreichend Personal u. a. für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Polizei, die Justiz, die Schulen, die Ausländerbehörden, die Jugend- und Sozialämter, die Gesundheitsämter, die Kitas, die Jobcenter usw.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen finanziellen Mittel reichen aus Sicht des DGB dafür bei weitem nicht aus.

1. Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer

Nachdem zum 1. Januar 2015 Mazedonien, Serbien und Bosnien-Herzegowina als sichere Herkunftsländer definiert wurden, haben die Koalitionsparteien vereinbart, nun auch Albanien, den Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsländern zu erklären. Umgesetzt werden soll diese Vereinbarung durch die Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsländer (Artikel 1 Nr. 34 GE). Als Grund wird die geringe Zahl der Anerkennungen zur Schutzgewährung genannt.

Der DGB nimmt zur Kenntnis, dass derzeit ein Großteil der Asylanträge von Staatsangehörigen aus diesen Ländern abgelehnt wird. Dies kann aber keine Begründung dafür sein, dass künftig alle Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Erstens bestehen immer noch Formen rassistischer Diskriminierungen und Gewalt² gegenüber ethnischen Minderheiten in diesen Ländern und zweitens liegt die hohe Ablehnungsquote auch an der Tatsache, dass die Schutzsuchenden über andere EU-Staaten eingereist sind.

Der DGB lehnt die Erweiterung der Liste sicherere Herkunftsländer ab und fordert, die Gründe für eine Schutzsuche auch künftig individuell zu prüfen.

² Dies trifft vor allem auch für den Kosovo zu. Dort ist die Bundeswehr mit rund 900 Soldaten vertreten, zu deren Mission der Aufbau eines sicheren Umfeldes, einschließlich der Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört.

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

2. Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Dauer des verpflichtenden Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen soll von bis zu drei auf bis zu sechs Monate verlängert werden (Artikel 1 Nr. 15). Angehörige aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sind künftig verpflichtet, bis zum Ende des Asylverfahrens bzw. bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. verbleiben.

Der DGB ist der Auffassung, dass eine Verlängerung des verpflichtenden Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf bis zu sechs Monaten bzw. bis zur Abschiebung, angesichts der dort herrschenden Zustände vielfach unzumutbar ist. Zudem ist der dortige Aufenthalt mit der Residenzpflicht und einem generellen Arbeitsverbot verbunden. Aus menschenrechtlichen und integrationspolitischen Gründen lehnt der DGB die geplante Regelung ab.

3. Geldleistungen für Asylsuchende und Geduldete

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden im letzten Jahr Änderungen am Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen und die bisher gewährten Sachleistungen für Personen, die in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, in Geldleistungen umgewandelt.

Nunmehr soll diese Änderung zurückgenommen werden und der Bargeldbedarf in den Erstaufnahmeeinrichtungen so weit als möglich durch Sachleistungen ersetzt werden (Artikel 2 Nr. 3 GE). Zudem wird festgelegt, dass die Auszahlung von Geldleistungen längstens für einen Monat im Voraus erfolgen darf. Begründet wird die Neuregelung mit der Beseitigung von Fehlanreizen.

Der DGB stellt fest, dass Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Finanzierung des täglichen Bedarfs dienen und kein Taschengeld sind. Die Umwandlung von Geld- in Sachleistungen erfordert – wie einige Kommunen bereits festgestellt haben – einen wesentlich höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand, der Minderausgaben wegen möglicher aber zu bezweifelnder Anreize weit übersteigt. Auch die Neuregelung bei der Auszahlung führt zu einem Mehraufwand in den Verwaltungen. Daher wird die Umwandlung abgelehnt. Dagegen hält der DGB eine Auszahlung für nur einen Monat im Voraus für sachgerecht, auch im Vergleich zur Auszahlung von SGB II-Leistungen.

4. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Die beabsichtigte Änderung im Asylverfahrensgesetz, wonach die Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende bzw. Asylsuchender inklusive eines Lichtbildes durch die Grenzbehörde vorgesehen ist (Artikel 1 Nr. 23 neuer § 63a), entbehrt unter den aktuellen Umständen jeder Realität. Zum einen bedürfte es hierzu eines deutlichen Personalaufbaus, zum anderen sollte die Ausstellung einer solchen Bescheinigung durch Personal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgen.

Eine Möglichkeit, tatsächlich für Bürokratieabbau und damit für eine Entlastung des Personals zu sorgen, greift der Gesetzentwurf dagegen nicht auf. So wäre es sinnvoll die „unerlaubte Einreise“ und den „unerlaubten Aufenthalt“ (§ 95 AufenthG) nicht weiter als Straftatbestand zu behandeln. Die in Deutschland wegen des Straftatbestandes „unerlaubte Einreise“ eingeleiteten Strafverfahren werden nahezu zu 100 Prozent von den Staatsanwaltschaften (mit Zustimmung der Gerichte) wegen geringer Schuld der Täter und fehlendem öffentlichen Interesse an der Verfolgung (§ 153 StPO) eingestellt. Im Schengen- und Nachbarstaat Öster-

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

reich ist die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt lediglich eine „Verwaltungsübertretung“ (Ordnungswidrigkeit; vgl. § 120 Fremdenpolizeigesetz (FPG) Österreich). Es stellt sich daher die Frage, ob der mit der bisherigen Strafbarkeit verbundene Ermittlungs- und Verwaltungsaufwand der Polizei der Länder und des Bundes sowie der Staatsanwaltschaften bei einer Straftat, die so gut wie nie geahndet wird, aber hunderttausendfach als Massendelikt auftritt, überhaupt noch vertretbar und vor allem notwendig ist. Aus ordnungs- und rechtspolitischer Sicht wäre eine Umwidmung zu einer Ordnungswidrigkeit angebracht.

5. Sprachförderung – Artikel 3 (AufenthG) und 10 (SGB III)

a) Integrationssprachkurs

Künftig soll bestimmten Gruppen von Flüchtlingen die Teilnahme an einem Integrations(-sprach)kurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze ermöglicht werden. Dazu wird § 44 Abs. 4 AufenthG-E erweitert. Zusätzlich zu deutschen Staatsangehörigen, die nicht über ausreichende Deutschsprachkenntnisse verfügen sollen nun auch Geduldete (Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder aufgrund öffentlicher Interessen), Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung (bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist) und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 zu einem Integrations(-sprach)kurs zugelassen werden können.

Aus Sicht des DGB sind umfassende Kenntnisse der deutschen Sprache eine wesentliche Voraussetzung für die gesellschaftliche und ökonomische Eingliederung. Er ist überzeugt, dass alle in Deutschland rechtmäßig wohnenden ausländischen Staatsangehörigen (neben den Deutschen mit erheblichem Förderbedarf) an einem Integrationssprachkurs teilnehmen sollten.

Aus seiner Sicht kann die vorgeschlagene Regelung nur als erster positiver Schritt betrachtet werden. Er fordert die Einführung eines Teilnahmeanspruchs für alle Personen mit erheblichem Förderbedarf, unabhängig von der Form des erlaubten Aufenthalts. Er weist in diesem Zusammenhang auf den Gesetzentwurf des Bundesrates vom 19. Dezember 2013 (BRat-Drucksache 756/13) hin.

b) Berufsbezogene Deutschsprachförderung (Art. 3 Nr. 7)

Mit der Einführung des § 45a AufenthG-E werden erstmals gesetzliche Regelungen zur berufsbezogenen Deutschförderung im Aufenthaltsgesetz geschaffen und das Bundesarbeitsministerium ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Einzelheiten zu regeln. Für Ausländer, die Hartz-IV-Leistungen beziehen, kann die Teilnahme am Sprachkurs per Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters obligatorisch gemacht werden.

Der DGB begrüßt die Einführung dieser gesetzlichen Grundlage, bedauert aber, dass wiederum bestimmte Gruppen von Flüchtlingen ausgeschlossen bleiben.

Vorgesehen ist eine Verordnungsermächtigung für das BMAS, mit der die Struktur und die Inhalte der berufsbezogenen Sprachförderung geregelt werden können. Das bisherige ESF-BAMF-Programm läuft Ende 2017 aus.

Aus gegebenem Anlass weist der DGB ausdrücklich auf die Vereinbarung der Koalitionsparteien vom 6. September 2015 hin, nach der für die berufsbezogene Deutschförderung zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

c) Förderung von Sprachkursen zur Erlangung erster Sprachkenntnisse

Als Ergänzung zu den Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen wird vorgeschlagen, über das SGB III kurzfristig bis zum 31. Dezember 2015 die Teilnahme an Kursen zur Erlangung erster Deutschsprachkenntnisse zu fördern (§ 421 SGB III – E). Dazu sollen achtwöchige Maßnahmen der BA dienen.

Der DGB ist grundsätzlich der Auffassung, dass alle Asylsuchenden und Geduldeten möglichst frühzeitig, das heißt bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen sprachlich gefördert werden müssen. Die vorgeschlagene Regelung der Verankerung von Kursen zur Erlangung erster Sprachkenntnisse, die wegen der Kürze der Maßnahmen nur zur Herstellung der Kommunikationsfähigkeit dienen können, in SGB III lehnt der DGB auch aus verteilungspolitischen Gründen ab.

Aus seiner Sicht würde die geplante Neuregelung zu erheblichen Mehrbelastungen in der beitragsfinanzierten Arbeitslosenversicherung führen. Zur Umsetzung wäre zudem eine Erhöhung der Personalkapazitäten bei der BA erforderlich. Damit drohen andere notwendige Ausgaben nicht mehr in erforderlichem Maße getätigt werden zu können.

Nach Auffassung des DGB ist die Finanzierung von Sprachkursen zum Erwerb allgemeiner erster Deutschkenntnisse eine allgemeine durch Steuermittel zu tragende Aufgabe und nicht Aufgabe der beitragsfinanzierten Sozialversicherung. Deshalb fordert der DGB die Bundesregierung auf, Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Individuell vorhandene Förderbedarfe zur konkreten Eingliederung in den Arbeitsmarkt dagegen können über SGB III und SGB II gefördert werden.

6. Sonderregelung zur Eingliederung von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung in SGB III

Nach Art. 10 Nr. 3 GE sollen Asylbewerber, die einem Arbeitsverbot unterliegen (generelles Arbeitsverbot von 3 Monaten oder Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen) befristet bis Jahresende 2018 in Leistungen der aktiven Arbeitsförderung einbezogen werden. Es handelt sich um Leistungen der Arbeitsvermittlung, der Kompetenzfeststellung sowie der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§§ 44 f SGB III). Darunter fallen auch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget oder Trainingsmaßnahmen (Praktika).

Begründet wird die Regelung damit, dass ergänzend zu den Sprachkursen möglichst schnell Arbeitsförderungsmaßnahmen einsetzen sollen, wenn Ausländer „mit guter Bleibeperspektive“ in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Der Gesetzentwurf enthält keine Aussagen zur Finanzierung. Stattdessen steht im Finanzierungsabschnitt (S. 29), dass die Arbeitslosenversicherung „möglicherweise durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben belastet“ wird, denen dann aber auch Steuer- und Sozialversicherungsmehreinnahmen, ebenfalls nicht quantifizierbar, gegenüberstehen. Auch für das SGB II werden nur eventuelle, nicht quantifizierbare Mehrausgaben im Gesetzentwurf gesehen.

Der DGB ist überzeugt, dass die Bundesagentur für Arbeit ausreichend inhaltliche Erfahrungen mit der Kompetenzfeststellung oder der Berufsorientierung hat und daher am besten geeignet ist, die Aufgaben wahrzunehmen. Beides sind wichtige Voraussetzung dafür, Flüchtlinge so schnell als möglich in qualifizierte Beschäftigung einzugliedern. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass hier beitragsfinanzierte Sicherungssysteme in Anspruch genommen werden.

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

7. Gesundheitsversorgung: Artikel 11 – Fünftes Buch (SGB V)

Vorgesehen ist, die gesetzlichen Krankenkassen zur Übernahme der Krankenbehandlung von Geflüchteten zu verpflichten. Sie werden damit zu Kostenträgern für Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz, inklusive der Verwaltungskosten. Dabei ist die Zusammenarbeit für die Bundesländer freiwillig, die gesetzlichen Krankenkassen werden verpflichtet. Um die gesundheitliche Versorgung kurzfristig sicherzustellen und Diskriminierung Geflüchteter zu vermeiden, ist dies zweckrational.

Die Bundesregierung weist in der Begründung des vorliegenden Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz-E zu recht auf die Notwendigkeit des Impfschutzes hin. Dies ist zum einen der Unkenntnis des Impfstatus zum anderen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften geschuldet. In Art. 2, Nr. 4a wird sachgerecht geregelt, dass der Impfschutz der Geflüchteten vervollständigt werden muss. In Nr. 4b wird den Flüchtlingen ein anderes Niveau des Impfschutzes zugesprochen, als es durch das Infektionsschutzgesetz – allerdings über das Versorgungsniveau der Gesetzlichen Krankenversicherung hinaus – bereits geregelt ist. Die ärztlichen Honorare werden nach den Vergütungsvorschriften des Sozialgesetzbuches V geregelt.

Wenn für die gesundheitliche Versorgung der Geflüchteten nicht genügend Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stehen, sollen Asylbegehrende mit abgeschlossener Arztausbildung zur Heilbehandlung ermächtigt werden. Dies enthält Art. 5 des Gesetzentwurfes („Änderung der Bundesärzteordnung“), gleichsam wie eine Beschränkung der Tätigkeit für zwei Jahre in den Aufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterkünften. Die Befähigung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit wird durch einen beauftragten Arzt festgestellt, und die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines Arztes. Ungeklärt bleibt die Frage der Arzthaftung bei Behandlungsfehlern.

Im Übergang dieses Katastrophenfalles - wie er auch durch den Einsatz der Bundeswehr im Inneren deutlich wird - kann der DGB den angestrebten Gesetzesänderungen zustimmen. Doch wird in diesem Falle erneut deutlich:

- 1. Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) als selbstverwaltetes, staatsfernes System übernimmt die einzige Hilfe zur Bewältigung der hoheitlichen Aufgabe, gesundheitliche Versorgung Geflüchteter und gerät dabei auch an ihre Grenzen.**

Daher fordert der DGB:

Die Bundesregierung muss dringend in einen Dialog mit den Bundesländern eintreten, mit dem Ziel, ihre hoheitlichen Aufgaben in der gesundheitlichen Versorgung vollumfänglich erfüllen zu können. Dies gilt u.a. für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und den Infektionsschutz.

- 2. Die Bundesregierung sieht in der gesetzlichen Krankenkassen den einzigen Träger der gesundheitlichen Versorgung, den sie steuern kann. Es handelt sich jedoch um ein beitragsfinanziertes System in der Trägerschaft der sozialen Selbstverwaltung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern.**

Daher fordert der DGB:

Die Bundesregierung muss im Dialog mit den staatlichen Ebenen zu einer steuerfinanzierten Arbeitsteilung in der gesundheitlichen Versorgung kommen, die die beitragsfinanzierte GKV entlastet, und den Katastrophenfall einbezieht.

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

Darüber hinaus fordert der DGB,

- **die einheitliche gesundheitliche Versorgung der Geflüchteten im Bundesgebiet. Er teilt damit die Auffassung des Verwaltungsrates des GKV-Spitzenverbandes. Dazu gehört auch die flächendeckende Ausgabe von Gesundheitskarten;**
- **kontinuierliche psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung der traumatisierten Geflüchteten, die nach Schätzungen der Bundespsychotherapeutenkammer 10 bis 20 Prozent der Geflüchteten ausmachen;**
- **medizinische Erstuntersuchungen vor Verteilung im Bundesgebiet sowie vollständiger Impfschutz gegen Infektionskrankheiten in der EU und den Herkunftsländern;**
- **zentrale Ansprechpartner für die gesundheitliche Versorgung der Geflüchteten in den Bundesländern, um entsprechende Spenden, wie z.B. medizinische Großgeräte, zu koordinieren;**
- **die Einbindung von Medizinstudierenden mit entsprechenden Sprachkenntnissen;**
- **die Reaktivierung von Medizinerinnen und Medizinern im Ruhestand, bei der die Ärztekammern sicherlich unterstützen können.**

8. Änderung des Grundgesetzes

Art. 2 GG (Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) soll dahingehend eingeschränkt werden, dass ärztliche Untersuchungen nach § 24 b Asylverfahrensgesetz (Art. 1 Nr. 28) vom Bundesamt veranlasst werden können; eine Weigerung hindert das Bundesamt nicht an einer Entscheidung über den Antrag. Nach Absatz 2 kann der Asylbewerber auch einen eigenen Arzt auf eigene Kosten beauftragen. Zudem benennt das Bundesamt die qualifizierten medizinischen Fachkräfte, die die Untersuchung durchführen.

Das Recht auf freie Arztwahl wird eingeschränkt; da die Betroffenen in der Regel kein eigenes Geld besitzen werden, ist ein Verweis auf einen selbst zu finanzierenden Arzt zynisch.

Unklar ist zudem, wie die Regelung in § 24b Abs. 1 letzter Satz: „Trotz Weigerung kann entschieden werden“ mit Abs. 3. zusammenklingt, wonach auch das Ergebnis der Untersuchung aufgrund freier Arztwahl berücksichtigt werden muss.

Zudem kann es nicht angehen, dass das Bundesamt selbst die qualifizierten medizinischen Fachkräfte bestimmt. Hier bedarf es einer unabhängigen Entscheidung ggf. einer Expertenkommission. Dann würde die GG-Einschränkung ggf. etwas relativiert. Interessengeleitete Entscheidungen sind nämlich denkbar, jedenfalls nicht völlig auszuschließen.

Zudem soll Art. 2 Satz 2 GG (Die Freiheit der Person ist unverletzlich) durch Art. 1 Nr. 39 eingeschränkt werden durch rigide Möglichkeiten in Haft genommen zu werden. In dem neuen Unterabschnitt „ Besondere Bedingungen der Haft“ werden Haftgründe geregelt. Nach § 33a Abs. 2 soll ein solcher bereits vorliegen können, „wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass weniger einschneidende Maßnahmen wie z.B. Meldeauflagen, die Hinterlegung von finanziellen Sicherheiten oder die Pflicht sich an einem zugewiesenen Ort aufzuhalten, sich nicht wirksam anwenden lassen“. Wie dies im Verhältnis zu § 33b und den dortigen Haftgründe, die eine richterliche Anordnung voraussetzen und deren spezifische Gründe enumerativ aufgeführt werden in Verbindung stehen soll, ist völlig unklar,

Nach der Begründung soll es sich bei § 33a Abs. 2 um die Umsetzung der Richtlinie 2013/33 Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 handeln. Nach Abs. 2 ist aber nur eine Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten eröffnet (können), also

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

m.E. keine Pflicht das bei uns einzuführen. Erwägungsgrund 15 verlangt nur klar definierte Fälle und schreibt auch keine zwingende Umsetzung vor.

9. Zugang von Angehörigen aus den Westbalkanstaaten zum Arbeitsmarkt (Mantelverordnung, Artikel 1)

Durch Ergänzung des § 26 Beschäftigungsverordnung-E vorgeschlagen wird eine bis 2020 befristete Regelung nach der Angehörige aus Westbalkanstaaten eine Zustimmung der Bundesagentur zur Aufnahme jeder Beschäftigung erhalten können. Allerdings nur wenn der Antrag auf Aufenthalt bei der jeweiligen Auslandsvertretung gestellt wurde und der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt war. Die geplante Regelung ergänzt vorhandene Regelungen zur Beschäftigung von Angehörigen bestimmter Länder.

Begründet wird die Ergänzung mit der Möglichkeit dadurch den „Asylruck“ aus diesen Ländern zu verringern.

Der DGB setzt sich grundsätzlich für eine grundlegende Reform der Einwanderung zu Erwerbszwecken ein. Dazu gehören auch Regelungen für temporäre und zirkuläre Arbeitsaufenthalte. Die Anknüpfung der geplanten Regelung an § 26 Beschäftigungsverordnung hält er für nicht zielführend, denn die Aufnahme einer Beschäftigung der in Abs. 1 genannten Angehörigen bestimmter Länder bedarf nur in bestimmten Fällen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, verbunden mit der Vorrangprüfung und der Prüfung der Arbeitsbedingungen. Der DGB hätte sich hier mehr Klarheit gewünscht, denn in anderen Fällen der Erwerbstätigenmigration wird die Zustimmung der BA als verpflichtend verlangt.

Die in Absatz 2 Verordnungsentwurf genannten Voraussetzungen werden aus Sicht des DGB nicht zum genannten Erfolg führen, denn die Antragstellung setzt voraus, dass eingereiste Asylsuchende mindestens 24 Monate im Herkunftsland wohnhaft sind. Vielmehr erforderlich wäre die Einführung der Möglichkeit eines Spur- oder Zweckwechsels.

10. Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten zur Leiharbeit (Mantelverordnung, Artikel 1 Nr. 2c)

Der Entwurf der Verordnung zur Veränderung der Beschäftigungsverordnung und anderer Verordnungen sieht in Artikel 1 Nr. 2c eine Neufassung des § 32 Absatz 3 Beschäftigungsverordnung vor. Danach soll der Einsatz von Asylbewerbern und Geduldeten in den Bereichen der Leiharbeit erlaubt werden, für die keine Vorrangprüfung erforderlich ist. Daraus folgt, dass der Einsatz in der Leiharbeit nur in Tätigkeiten möglich ist, die beispielsweise auf der Positivliste der BA vermerkt sind bzw. in Tätigkeiten, bei denen entsprechend der Beschäftigungsverordnung keine Vorrangprüfung erforderlich ist.

Unabhängig von der grundlegenden Kritik des DGB an den Beschäftigungsverhältnissen in der Leiharbeit, die häufig nur eine Beschäftigung für einen Auftrag ermöglichen und den damit verbundenen schlechten Arbeitsbedingungen, wird die im Entwurf vom 20. September enthaltene Regelung nicht zu dem gewünschten Ziel eines erleichterten Zugangs zu einem stabilen Arbeitsverhältnis führen.

DGB-Stellungnahme zum Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung

Andererseits ist die Leiharbeit vor allem für den Personenkreis der geringer Qualifizierten von großer Bedeutung. Oft ist für diesen Personenkreis Leiharbeit die einzig erreichbare Beschäftigungsmöglichkeit, weil einfache Tätigkeiten in den Unternehmen oft in Leiharbeit oder Werkverträge ausgelagert wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass es hierbei zu Verdrängungseffekten kommt.

Der DGB hat Zweifel, ob dies durch die Anwendung der Vorrangprüfung effektiv verhindert werden kann. Bei der Leiharbeit handelt es sich um ein arbeitsrechtliches Dreiecksverhältnis. In der Regel hat nur der Verleiher eine Übersicht über die Vertragspartner, mit denen er zusammenarbeitet. Die Beschäftigten wechseln zwischen verschiedenen Einsatzstellen. In der Praxis muss bei jedem Neueinsatz der Flüchtlinge eine erneute Vorrangprüfung durchgeführt werden. Ob dies in der Praxis tatsächlich funktioniert, ist zweifelhaft.

Der DGB regt an, die verleihfreie Zeit zwischen zwei Einsätzen für berufliche Qualifizierung zu nutzen. Hierdurch würden die Arbeitsmarktchancen auch außerhalb der Leiharbeit verbessert. Die Kosten der Maßnahme könnten in dieser Zeit aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erfolgen während die Verleiher die Lohnkosten tragen, die sie ohnehin zahlen müssen, solange das Arbeitsverhältnis besteht.

Insgesamt ist der DGB angesichts der derzeit vorgeschlagenen Regelung überzeugt, dass sie einfacher ausgestaltet werden muss. Er schlägt vor, den Zugang zur Leiharbeit nach dem 16. Monat unter Beibehaltung der Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen zu öffnen und die Regelung zunächst für ein Jahr zu befristen.

III. Erforderliche weitere Änderungen

Über den im Gesetzentwurf hinaus besteht Handlungsbedarf in mindestens einem weiteren Punkt.

Aufenthalt zur Absolvierung einer beruflichen Ausbildung

Betriebe und Unternehmen, aber auch jugendliche und heranwachsende Ausbildungsbewerber und Ausbildungsbewerberinnen brauchen eine aufenthaltsrechtliche Sicherheit für die gesamte Dauer der Ausbildungszeit. Die in 2015 beschlossene Ergänzung des § 60a Aufenthaltsgesetz, nach der eine qualifizierte Berufsausbildung als dringender persönlicher Grund definiert wird, bietet diese Sicherheit nicht. Einerseits kann eine Duldung nur für ein Jahr erteilt werden. Verlängert wird sie nur wenn die Ausbildung in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen wird. Zweitens werden Jugendliche aus sicheren Herkunftsländern ausgeschlossen, dies bedeutet eine Einschränkung gegenüber dem vorher vorhandenen Ermessenspielraum. Drittens kann eine Duldung jeder Zeit bei Wegfall der Abschiebehindernisse aufgehoben werden; dies trifft vor allem minderjährige Kinder von Geduldeten.

Gemeinsam mit den Kirchen und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ist der DGB der Auffassung, dass ein elternunabhängiger Aufenthaltsstatus für die gesamte Dauer der Ausbildung und eine anschließende Arbeitsplatzsuche³ für alle Asylsuchenden und Geduldeten unabhängig vom Herkunftsland erforderlich ist.

³ Der vielfach formulierte Hinweis auf § 18a ist nicht zielführend, denn erstens bezieht sich der § 18a nicht auf die Zeit der Arbeitssuche und zweitens sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG häufig unmittelbar nach der Ausbildung noch nicht erfüllbar.